Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3608**
15. Wahlperiode 16. 07. 2004

Zweiter Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

zu den Überprüfungsverfahren nach § 44b des Abgeordnetengesetzes (AbgG)

Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

I. Rechts- und Verfahrensgrundlagen

Gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes (Anlage 1) überprüft der 1. Ausschuss auch in der 15. Wahlperiode Mitglieder des Deutschen Bundestages auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR.

§ 44b des Abgeordnetengesetzes liegt der Gedanke zugrunde, dass grundsätzlich jedes Mitglied des Bundestages selbst entscheiden soll, ob es sich auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen lassen will. Dementsprechend bestimmt § 44b Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes als Regelfall, dass solche Überprüfungen nur auf einen entsprechenden Antrag des jeweiligen Mitglieds des Bundestages durchgeführt werden. Lediglich dann, wenn der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Stasi-Verstrickung feststellt, erfolgt die Überprüfung gemäß § 44b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes auch ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

Die gesetzliche Regelung wird durch die diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten, vom Plenum beschlossenen „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ und die vom 1. Ausschuss beschlossene, als Anlage 3 beigefügte „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes“ ergänzt.

(Zur Entwicklungsgeschichte der für das Überprüfungsverfahren maßgeblichen Vorschriften vgl. u. a. die Ausführungen in dem Bericht des 1. Ausschusses vom 13. April 2000 (14. Wahlperiode) – Bundestagsdrucksache 14/3228.)

II. Ergebnisse

Zu Beginn der 15. Wahlperiode hatten zunächst 97 Mitglieder des Deutschen Bundestages eine Überprüfung auf eine mögliche Stasi-Verstrickung beantragt. Diese Überprüfungsverfahren sind ohne eine Verwendung der so genannten „Rosenholz“-Unterlagen – welche die noch vom Staatssicherheitsdienst mikroverfilmten Karteien der ehemaligen, vornehmlich für Auslandsspionage zuständigen „Hauptverwaltung Aufklärung“ (HVA) umfassen – abgeschlossen worden (vgl. hierzu den Bericht vom 13. November 2003 – Bundestagsdrucksache 15/2029).

Die „Rosenholz“-Unterlagen enthalten aus der gesamten Zeit der HVA-Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Verfilmung 1988 ca. 290 000 Datensätze zu verschiedenen Karteien. Die Datensätze beziehen sich sowohl auf Bundesbürger als auch auf Bürger der ehemaligen DDR. (Zu den „Rosenholz“-Unterlagen vgl. auch: Sechster Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen

Republik (2003), Bundestagsdrucksache 15/1530, S. 18 f. und S. 65 ff.)

Seit Abschluss der im o. g. Bericht genannten Überprüfungsverfahren sind im Hinblick auf die inzwischen gegebene Nutzbarkeit der „Rosenholz“-Unterlagen 373 Anträge auf eine Überprüfung gestellt worden. In 78 Fällen handelte es sich um eine erneute Antragstellung.

Zu diesen Überprüfungsverfahren ist Folgendes mitzuteilen:

In zwei Fällen fand das Überprüfungsverfahren seine Erledigung dadurch, dass die Antragsteller zwischenzeitlich verstorben sind.

In 14 Fällen konnte dem Mitteilungsersuchen aus gesetzlichen Gründen nicht nachkommen werden, weil die Antragsteller zum Zeitpunkt der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes mit Stichtag vom 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und insofern eine Auskunftserteilung unzulässig ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bzw. § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG)).

Inzwischen sind 183 Überprüfungsverfahren abgeschlossen worden.

In keinem Fall war eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (Nr. 6 der Absprache – Feststellungskriterien – i. V. m. § 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des StUG) bzw. eine politische Verantwortung der Überprüften für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR festzustellen.

Von den somit überprüften 183 Mitgliedern des Bundestages erklärten auf Befragen 170, dass sie in dem Bericht des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren namentlich erwähnt werden wollen (vgl. Anlage 4), während 13 Abgeordnete keine namentliche Erwähnung wünschten.

Nach Abschluss der restlichen Überprüfungsverfahren wird der Ausschuss erneut berichten.

Berlin, den 9. Juli 2004

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
(Vorsitzende)

Anlage 1

§ 44b Abgeordnetengesetz (AbgG)

Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.

Anlage 2

Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 2001 (BGBl. 1992 I S. 76), geändert am 1. Oktober 1999 (Bekanntmachung vom 7. Oktober 1999, BGBl. I S. 2072), für die 15. Wahlperiode in der 1. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2002 übernommen

Gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) ist zuständig für Überprüfungen gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes.

   Dem 1. Ausschuss sind die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) und sonstige Unterlagen zur Überprüfung eines Mitgliedes des Bundestages unmittelbar zuzuleiten.

   Er kann aus seiner Mitte Mitglieder mit der Durchsicht von Unterlagen beauftragen.

   Entscheidungen nach § 44b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes, Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte des Bundesbeauftragten und Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

   Im Übrigen dürfen Einsicht in die zu den Überprüfungsverfahren geführten Akten des 1. Ausschusses nur die Ausschussmitglieder sowie die mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Sekretariatsmitarbeiter nehmen.

   Bei den Beratungen des 1. Ausschusses zu den Überprüfungsverfahren ist das Zutrittsrecht für Mitglieder des Bundestages auf die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter beschränkt. Der 1. Ausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

3. Der Präsident des Deutschen Bundestages ersucht den Bundesbeauftragten um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Bundestages und um Akteneinsicht, falls dieses Mitglied des Bundestages es verlangt.

   Er ersucht den Bundesbeauftragten auch, falls der 1. Ausschuss konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hat.

   Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

4. Der 1. Ausschuss trifft auf Grund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

5. Vor Abschluss der Feststellungen gemäß Nummer 4 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

   Der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet den Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.

6. Die Feststellung des 1. Ausschusses über ein Mitglied des Bundestages wird unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. In die Bundestagsdrucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

Anlage 3

Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG, für die 15. Wahlperiode in der 2. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung am 14. November 2002 übernommen

1. Einzelfallüberprüfung

Die Einzelfallüberprüfung übernehmen Berichterstattergruppen.

Die Berichterstattergruppen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie je einem Mitglied der Fraktionen und Gruppen.

Es werden vier Berichterstattergruppen gebildet. Die Zuweisung der Überprüfungsvorgänge an die einzelnen Gruppen nimmt der Ausschussvorsitzende vor.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an der Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten beteiligen.

Den Bericht der Berichterstattergruppe und den Entwurf des Entscheidungsvorschlages für den Einzelfall an den Ausschuss legt der Vorsitzende vor.

Die Feststellung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden ausgefertigt.

2. Anhörung des Betroffenen

Termin und Ort bestimmt der Vorsitzende, er gibt dies in einer Ausschusssitzung bekannt.

Die Anhörung wird von der Berichterstattergruppe durchgeführt; jedes Ausschussmitglied kann teilnehmen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit dem Hinweis, dass das betroffene Mitglied des Bundestages vorher Einsicht in die Akten des Ausschusses nehmen kann.

Das betroffene Mitglied des Bundestages kann nach Ende der Anhörung dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zuleiten. Ob und inwieweit diese Stellungnahme für die Antragstellung gemäß Nummer 5 der Richtlinien bewertet wird, muss zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschlussempfehlung entschieden werden.

3. Überprüfung von Amts wegen

Die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages gemäß § 44b Abs. 2 AbgG kann von jedem Ausschussmitglied beantragt werden.

Dem Antrag sind Belegmaterialien beizufügen.

Der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuss über Anregungen anderer Mitglieder des Bundestages.

4. Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht

Die Originale bleiben im Sekretariat. Sie können dort von jedem Ausschussmitglied eingesehen werden.

Für das Überprüfungsverfahren werden grundsätzlich nur zwei Kopien gezogen, die ebenfalls im Sekretariat verbleiben. Der Ausschuss kann beschließen, den Berichterstattern für ihre Arbeit außerhalb der Sekretariatsräume jeweils eine weitere Kopie zur Verfügung zu stellen.

Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Bundestages nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen der Vorsitzende oder von ihm beauftragte Mitglieder des Ausschusses oder des Sekretariats anwesend sein. Anonymisierte Kopien werden dem betroffenen Mitglied des Bundestages auf Verlangen ausgehändigt. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Bundestages anfertigen.

5. Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet.

Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

Hörfunk- und Fernsehaufzeichnungen im Sitzungssaal während der Sitzungen und Gespräche sind unzulässig.

6. Feststellungskriterien

Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);

B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG);

   von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden,

   I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit („Bagatellfall“) nach § 19 Abs. 8 Nr. 2 StUG vor oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden,

   II. wenn nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,

   III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise

      a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,

      b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere

         – falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,

- korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten,
- oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten;

IV. von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten Betroffener manipuliert worden sind;

C. politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

D. Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

Anlage 4

Liste der Abgeordneten, die eine namentliche Erwähnung in dem Bericht des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren wünschen

Adam, Ulrich
Aigner, Ilse
Altmaier, Peter
Andreae, Kerstin
Austermann, Dietrich
Bahr (Neuruppin), Ernst
Barnett, Doris
Barthle, Norbert
Bauer, Dr. Wolf
Baumann, Günter
Beck (Bremen), Marieluise
Beck (Köln), Volker
Beck (Reutlingen), Ernst-Reinhard
Behm, Cornelia
Bellmann, Veronika
Bender, Birgitt
Berg, Ute
Bergner, Dr. Christoph
Bernhard, Otto
Berninger, Matthias
Bertl, Hans-Werner
Bietmann, Dr. Rolf
Binding (Heidelberg), Lothar
Binninger, Clemens
Blank, Renate
Bleser, Peter
Böhmer, Dr. Maria
Bollmann, Gerd Friedrich
Borchert, Jochen
Börnsen (Bönstrup), Wolfgang
Bosbach Wolfgang
Brähmig, Klaus
Brandner, Klaus
Brauksiepe, Dr. Ralf
Bruckmann, Hans-Günter
Brüderle, Rainer
Brüning, Monika
Brunkhorst, Angelika
Brunnhuber, Georg
Burgbacher, Ernst
Butalikakis, Verena
Büttner (Schönebeck), Hartmut
Caesar, Cajus Julius
Carstens (Emstek), Manfred
Carstensen (Nordstrand), Peter-Harry
Connemann, Gitta
Danckert, Dr. Peter
Daub, Helga
Dautzenberg, Leo
Deß, Albert
Dobrindt, Alexander
Dominke, Vera
Dörflinger, Thomas
Dückert, Dr. Thea
Dümpe-Krüger, Jutta
Edathy, Sebastian
Ehrmann, Siegmund
Eichstädt-Bohling, Franziska
Eid, Dr. Uschi
Elser, Marga
Eppelmann, Rainer
Essen, Jörg van
Eymer (Lübeck), Anke
Fahrenschon, Georg
Falk, Ilse
Faust, Dr. Hans Georg
Feibel, Albrecht
Fell, Hans-Josef
Ferlemann, Enak
Fischbach, Ingrid
Fischer (Frankfurt), Joseph
Fischer (Göttingen), Hartwig
Flach, Ulrike
Flachsbarth, Dr. Maria
Flosbach, Klaus-Peter
Frankenhauser, Herbert
Fricke, Otto
Friedrich (Bayreuth), Horst
Fritz, Erich G.
Fromme, Jochen-Konrad
Fuchs, Dr. Michael
Fuchtel, Hans-Joachim
Funke, Rainer
Gehb, Dr. Jürgen
Gewalt, Roland
Gleicke, Iris
Glos, Michael
Gloser, Günter
Göbel, Ralf
Göllner, Uwe
Gönner, Tanja
Göppel, Josef
Götz, Peter
Götzer, Dr. Wolfgang
Gradistanac, Renate
Graf (Rosenheim), Angelika
Granold, Ute
Grill, Kurt Dieter
Grindel, Reinhard
Gröhe, Hermann
Groneberg, Gabriele
Grosse-Brömer, Michael
Grund, Manfred
Hacker, Hans-Joachim
Haibach, Holger-Heinrich
Hajduk, Anja
Hartenbach, Alfred
Hasselfeldt, Gerda
Haupt, Klaus
Hedrich, Klaus-Jürgen
Heiderich, Helmut
Heinen, Ursula
Heinrich, Ulrich
Helias, Siegfried
Hempelmann, Rolf
Hennrich, Michael
Hermann, Winfried
Hermenau, Antje
Hettlich, Peter
Heubaum, Monika
Heynemann, Bernd
Hilsberg, Stephan
Hinsken, Ernst
Hochbaum, Robert
Höfer, Gerd
Hoffmann (Chemnitz), Jelena
Hoffmann (Wismar), Iris
Höfken, Ulrike
Hofmann (Volkach), Frank
Homburger, Birgit
Hoppe, Thilo
Hüppe, Hubert
Hustedt, Michaele
Jaffke, Susanne
Jahr, Dr. Peter
Jonas, Klaus-Werner
Kalb, Bartholomäus
Kampeter, Steffen
Kauder, Volker
Kaupa, Gerlinde
Kelber, Ulrich
Klimke, Jürgen
Kolb, Dr. Heinrich L.
Kolbe, Manfred
Königshofen, Norbert
Koschyk, Hartmut
Krings, Dr. Günter
Krogmann, Dr. Martina
Kubatschka, Horst
Kues, Dr. Hermann
Kuhn (Zingst), Werner
Kuhn, Fritz
Künast, Renate
Küster, Dr. Uwe
Lambrecht, Christine
Lamers (Heidelberg), Dr. Karl A.
Lamp, Helmut
Lange (Backnang), Christian
Lanzinger, Barbara
Laumann, Karl-Josef
Lehder, Christine
Lensing, Werner
Letzgus, Peter
Lietz, Ursula
Link (Diepholz), Walter
Lippold (Offenbach), Dr. Klaus W.
Lips, Patricia
Löning, Markus
Loske, Dr. Reinhard
Luther, Dr. Michael



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333